

## **Protokoll zur Jahreshauptversammlung vom 20. 11. 2017 im Foyer des ERG**

**Anwesende:** siehe Anwesenheitsliste im Anhang,

**entschuldigt:** Andrea Zimmermann,  
Susanna Gugler,  
Sabrina Schauer

**Protokoll:** Brigitte Menne

Beginn um 18h34 auf Grundlage der in der Einladung ausgesandten Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Obmann
2. **Genehmigung der Tagesordnung -> einstimmig**
3. Bericht des Obmanns mit einem Rückblick auf das Schuljahr 2016/17
4. Bericht der Kassierin - Finanzaufstellung für das vergangene Schuljahr
5. Bestellung des Wahlkomitees:  
Petra Nussbichler und Gabriele Grubhofer stellen sich als WahlhelferInnen zur Verfügung
6. Bericht der Rechnungsprüferin Karoline Strasser.
7. Die Kassaprüferin stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.  
**Der Antrag wurde einstimmig angenommen**
8. Es wird der Wahlvorschlag für den Vorstand präsentiert:
  - Obmann: Mario Döller,
  - Obmann-Stellvertreterin: Sigi Mazal,
  - Kassierin: Daniela Feierabend,
  - Schriftführerin: Brigitte Menne,
  - Schriftführer-Stellvertreterin: Susanna Gugler,

Nach dem sich die Vorstandsmitglieder vorgestellt haben, fordert der Obmann die Anwesenden Eltern auf, sich ebenfalls für eine Funktion aufzustellen.

9. Es folgt die Frage nach separater Abstimmung der einzelnen Funktionen oder des kompletten Wahlvorschlags.  
**Die Jahreshauptversammlung beschließt einstimmig die Wahl für den kompletten Vorstand durchzuführen**

Es folgt die Vorstellung der RechnungsprüferInnen:

- 1. Rechnungsprüferin: Gabriele Grader,
- 2. Rechnungsprüferin: Karolin Strasser

**Die Wahl der beiden Kandidatinnen erfolgt einstimmig**

10. Wahl der Vertretung im Schulgemeinschaftsausschuss:

Als Elternvertreterinnen haben sich zur Verfügung gestellt:

Manuela Dobeiner

Susanne Gugler.

**Die Wahl der beiden Kandidatinnen erfolgt einstimmig**

Als deren Stellvertretung haben sich zur Verfügung gestellt:

Maureen Reitinger

Gabriele Grubhofer

Petra Nussbichler

**Die Wahl der Kandidatinnen erfolgt einstimmig**

11. Allfälliges:

- Antrag auf Änderung der Statuten (Der Entwurf liegt dem Protokoll bei)  
Abstimmungsergebnis: 18 Stimmen dafür, eine dagegen
- Antrag Frau Elisabeth Eder :  
Finanzielle Unterstützung für den Workshop im Rahmen des Pubertätsprojektes.  
Wann: Fand bereits im Oktober statt  
Kosten: Gesamtkosten: EUR 28,00 pro SchülerIn.  
Antrag lautet auf Übernahme von EUR 14,00 pro teilnehmender SchülerIn. Es haben 24 SchülerInnen teilgenommen -> Unterstützungssumme: EUR 336,00  
Anmerkung: Für die Klasse 2C wurde im Zuge der EV Sitzung vom 22.05.2017 eine Unterstützung von EUR 14,00 für 25 SchülerInnen einstimmig beschlossen.

**Der aktuelle Antrag wurde einstimmig angenommen**

Anmerkung:

Frau Menne erkundigt sich nach einer Workshopteilnahme der Klasse 2B. Der Obmann berichtet, dass der zuständige Lehrer dies abgelehnt habe.

- Nächste Elternvereinsitzungen:
  - Im Dezember keine Sitzung
  - Montag, 15.01.2018
  - Montag, 26.02.2018
  - Montag, 19.03.2018
  - Montag, 23.04.2018
  - Montag, 28.05.2018
  - Montag, 18.06.2018

- Weitere Termine:  
**Elternsprechtag** am 1. 12.:  
Vormerkung im digitalen System;  
Auch Schülergruppen betreuen Stände;  
**Pädagogische Konferenz** am 5. 12. Die Elternvertretung wird hier auch noch einmal ein paar Worte an die komplette Lehrerschaft richten.  
**Weihnachtskonzert** am 14. 12. mit VertreterInnen der Diakonie und Erfrischungen angeboten durch den Elternverein.
- Team „Umweltzeichen“:  
Es werden 1-2 Eltern gesucht, die gemeinsam mit dem Team das „Umweltzeichen“ betreuen.
- Für den von SchülerInnen vorgeschlagenen „**Schulball**“, werden Eltern für das Organisationskomitee gesucht.
- Die Eltern berichten über massive Schwierigkeiten in den 6. Klassen. Auch eine 5. Klasse ist betroffen.
- Zum Einen werden Probleme in Mathematik mit einer bestimmten Lehrerin berichtet, die sich über alle erwähnten Klassen erstrecken:
  - Frühwarnungen, deren Hintergründe nicht nachvollziehbar scheinen
  - Große Menge an Hausübungen, die nicht kontrolliert werden (es wird lediglich die Durchführung überprüft und mit Sternchensystem, belohnt. Mit den gesammelten „Sternchen“ können dann die Noten verbessert werden. Zur Selbstkontrolle werden die Eltern angehalten, das Lösungsheft zu erwerben
  - Gespräche mit der betroffenen LehrerIn verliefen erfolglos

Zum Anderen werden Probleme in Spanisch mit einer bestimmten Lehrerin berichtet.

Die Obfrau schlägt vor eine gemeinsamen Termin bei der Schulleitung zu vereinbaren und bietet an, die Organisation zu übernehmen,

- Die Elternschaft berichtet weiter über den sehr problematischen Verlauf einer Spanischschararbeit. Besonders der „Listening“ Teil sorgte für große Probleme. Offenbar wurde versucht in einem kompletten Cluster die Dialoge über einen tragbaren CD Player abgespielt. Durch die schlechte Tonqualität und die geringe Lautstärke bedingt, konnte die Übung von den meisten SchülerInnen nicht abgeschlossen werden.
- Es wird berichtet, dass lehrerseitig bei den SchülerInnen Office Kenntnisse vorausgesetzt werden. Es gibt auch immer wieder Probleme beim Öffnen von Dokumenten, die in Office Anwendungen erstellt wurden. Von Seiten der

Schulleitung sollen Eltern auf Open Office Anwendungen zurückgreifen, andererseits erhalten die SchülerInnen Office Dokumente, die beim Öffnen mit einer Open Office Anwendung die Formatierung verlieren.

Die Jahreshauptversammlung bitte den Vorstand der Schulleitung ihren Unmut darüber auszusprechen, dass es nicht möglich ist, Schülerlizenzen zu bekommen.

- Es folgt die Verabschiedung und Danksagung an zwei bisherige Vorstandsmitglieder.
- Nächster Jourfix mit der Direktion findet am 13. 12. 2017 statt.
- Ende der Jahreshauptversammlung um ca. 19h45

#### Anhänge:

- Anwesenheitsliste
- Statuten



**Jahreshauptversammlung am 20.11.2017**

Name	Email	Klasse	Unterschrift
Mario DÖLLER		4B	<i>Mario Döll</i>
Brigitte MENNE	Zkluppen@aon.at	2B	<i>BM</i>
DANIELA FEIERKIND		3c/5a	<i>D. Feierkind</i>
SILVIA WEIKBRUNN	silvia@e-z.at	2A	<i>Silvia We</i>
Beata NUSSBICHLER		3A	<i>Beate Nussbichler</i>
Gabriel GRUBHOFFER	gabriel grub 3 gmail.com	3A	<i>Grubhofer</i>
Manuela DOBEINER		7A	<i>Dobeiner</i>
Mareen RETINGER	mareen@gmx.at	6A	<i>M. Ret</i>
Claudia Schmidbesper-Staud	claudia@schmidbesper.cc	6A	<i>Schmidbesper</i>
Sabine Beinger	sabine.beinger@cooibree.com	6B	<i>Beinger</i>
Karoline STRASSER	karoline.strasser@chemcon.at	6C	<i>Strasser</i>
Günther NOWOTNY	guenther@nowotnys.at	3B	<i>Nowotny</i>
Barbara ROBINER		Ø	<i>Robiner</i>



**Statuten**  
**des Elternvereins**  
**des Evangelischen Realgymnasiums Donaustadt, EvRG XXII**  
**1220 Wien; Maculengasse 2**

ZVR-Nr.: 611376271

**§1. Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Elternverein des Evangelischen Realgymnasiums Donaustadt, EvRG XXII“ und hat seinen Sitz in 1220 Wien; Maculengasse 2.

Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.

**§2. Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein, der ohne Gewinnabsicht tätig ist, hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit des Evangelischen Realgymnasiums Donaustadt zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere durch
- a) die Wahrnehmung aller dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte,
  - b) die Unterstützung der Eltern und berechtigten/ Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte,
  - c) Förderung der Erziehung und des Unterrichts der die genannte Schule besuchenden Kinder in jeder geeigneten Weise und in gemeinsamer Arbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern,
  - d) eine gelegentliche Unterstützung bedürftiger SchülerInnen (z.B. bei Schulveranstaltungen),
  - e) Vertretung der über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schülerinnen und Schüler (z.B. Sicherung des Schulweges, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten, etc. ...),
  - f) Förderung der schulischen Rahmenbedingungen für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf.

- (2) Diese Aufgabe soll unter anderem erreicht werden durch:
- a) Behandlung von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule,
  - b) Abhalten von Zusammenkünften der Eltern beziehungsweise Obsorgeberechtigten mit der Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern sowie Vertreterinnen und Vertretern des Schulerhalters zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des Abs. (1),
  - c) Abhalten von Vorträgen bildender Art im Sinne des Abs. (1),
  - d) durch Abhalten von musikalischen, künstlerischen und sonstigen die unter Abs. (1) angegebenen Vereinszwecke fördernden Veranstaltungen,
  - e) durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Schulerhalter.

### §3. Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- a) Ordentliche Mitglieder können obsorgeberechtigte / erziehungsberechtigte Personen jener Kinder sein, welche die in §1 genannte Schule besuchen. Steht das Obsorgerecht mehreren Personen zu, so ist nur eine obsorgeberechtigte / erziehungsberechtigte Person stimmberechtigt. Im Zweifelsfall erfolgt die Feststellung der Obsorgeberechtigung nach den in Österreich geltenden rechtlichen Bestimmungen (§64 SchUG - Schulunterrichtsgesetz).
  - b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die nicht die Voraussetzungen von Abs. (1) a) erfüllen, aber die Vereinstätigkeit in besonderer Weise fördern.
  - c) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung geehrt werden.
- (2) Aufnahme der Mitglieder:
- a) vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme der Mitglieder durch die Proponenten
  - b) nach der Konstituierung erwerben Eltern und Obsorgeberechtigte die Mitgliedschaft im laufenden Schuljahr durch Einzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge müssen von den Elternvereinsmitgliedern pünktlich (Fristgerecht) und ausnahmslos per Banküberweisung auf das Vereinskonto des Elternvereins „Evangelisches Realgymnasium Donaustadt, EvRG XXII“ einbezahlt werden.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt,
- a) wenn das Kind aus der genannten Schule ausscheidet – bei gewählten Funktionären erst mit Ablauf der Funktionsperiode,
  - b) durch Austritt,
  - c) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn das Mitglied den Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz schriftlicher Aufforderung nicht geleistet hat,
  - d) auf Grund eines Beschlusses des Elternausschusses, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereines schädigt.



#### **§4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder sind in diesem Statut festgelegt. Die Mitglieder haben insbesondere den Vereinszweck (lt. § 2) in jeder Weise zu fördern.
- (2) Das Stimmrecht in der Jahres-Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den Mitgliedern zu. Sie haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Gesamtvereines teilzunehmen. Pro Familie besteht ein Stimmrecht.

#### **§5. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.**

- (1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Vereinsveranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen usw.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für die Mitglieder wird jährlich in der Generalversammlung festgesetzt.  
Mitglieder entrichten ihren Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere ihrer Kinder die genannte Schule besuchen.
- (3) Der Vorstand kann, in berücksichtigungswerten Fällen, Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, ganz oder teilweise, für jeweils ein Vereinsjahr befreien.

#### **§6. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Funktionsperiode).

#### **§ 7. Organe des Elternvereines**

Die Geschäfte des Elternvereines werden von nachstehenden Organen besorgt:

- a) vom Vorstand
- b) von der Generalversammlung
- c) vom Elternausschuss
- d) von Obfrau/Obmann, im Fall deren Verhinderung durch ihre Stellvertreter/In
- e) von den gleichwertigen Rechnungsprüfer/Innen
- f) vom Schiedsgericht

#### **§ 8. Der Vorstand**

Der Vorstand des Elternvereines besteht aus dem Obmann/der Obfrau (dem/der Vorsitzenden), dem/der Schriftführer/in, dem Kassier und deren Stellvertretern. Ihre Wahl erfolgt jährlich in der

Generalversammlung (§9).

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder vom Obmann/ Obfrau eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Es ist darauf zu achten, dass nicht mehr als zwei außerordentliche Mitglieder eine Vorstandsfunktion ausüben.

## **§ 9. Ordentliche Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten des Schuljahres statt.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist spätestens 14 Tage vor dem Tag der Generalversammlung auszusenden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- (3) Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, die Auflösung des Vereines und die Änderung der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Der Generalversammlung obliegt
  - a) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Obfrau/des Obmanns über die abgelaufene Funktionsperiode,
  - b) die Entgegennahme des Berichtes der Kassierin/ des Kassiers nach Anhörung der Rechnungsprüfer/innen über die Geldgebarung,
  - c) die Wahl der Obfrau/des Obmanns und deren Stellvertreter auf die Dauer der Funktionsperiode,
  - d) die Wahl einer Kassierin/eines Kassiers und ein/e Kassier/In-Stellvertreter/In sowie ein/e Schriftführer/In und ein/e Schriftführer/In-Stellvertreter/In auf die Dauer der Funktionsperiode,
  - e) die Wahl zweier gleichwertiger Rechnungsprüfer auf die Dauer der Funktionsperiode,
  - f) die Wahl von zwei Elternvertretern in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA) und deren drei VertreterInnen auf die Dauer der Funktionsperiode. Der Obmann oder die Obfrau ist automatisch ein SGA-Mitglied (§11(1) d),
  - g) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge des Elternausschusses und der Rechnungsprüfer/Innen,
  - h) die Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge der Mitglieder gemäß §9 Abs. (7),
  - i) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für ein Vereinsjahr,
  - j) die Beschlussfassung über Statutenänderungen,

- k) die Beschlussfassung über den Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
  - l) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- (7) Selbständige Anträge von Mitgliedern, die bei der Generalversammlung verhandelt werden sollen, sind mindestens acht Tage vorher schriftlich bei der Obfrau/beim Obmann einzubringen.

## **§10. Außerordentliche Generalversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Ausschussmitglieder oder von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt wird. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Generalversammlung ist möglichst eindeutig zu bezeichnen. Bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben.
- (2) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Generalversammlung finden auch auf die außerordentliche Generalversammlung Anwendung. In der außerordentlichen Generalversammlung können erforderlichen Falles auch die im §9 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§11. Elternausschuss**

- (1) Die Geschäfte des Elternvereines werden, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, vom Vorstand und unterstützend vom Elternausschuss besorgt.
- (2) Der Elternausschuss besteht aus dem Elternvereinsvorstand und den KlassenelternvertreterInnen und ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Pro Klasse werden zwei KlassenelternvertreterInnen in den Ausschuss gewählt. Es sollte nach Möglichkeit jede Klasse vertreten sein.
- (4) Der/die Schulleiter/In, die gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen und Vertreter des Schulerhalters können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen, zur Beratung eingeladen werden.
- (5) Die Ausschusssitzungen werden von der Obfrau/dem Obmann oder ggf. deren Stellvertreter/In einberufen und geleitet.
- (6) Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder seine Einberufung verlangen.
- (7) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Die außerordentliche Generalversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den

Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit behindern.

## **§12. Vertretung und Verwaltung des Vereines**

- (1) Die Obfrau/der Obmann
  - a) vertritt den Verein nach außen,
  - b) führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht dem Elternausschuss oder der Generalversammlung übertragen sind,
  - c) führt den Vorsitz bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines,
  - d) ist einer der Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuss.
- (2) Bei länger als dreimonatiger Beschlussunfähigkeit des Elternausschusses ist die Obfrau/der Obmann verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- (3) Im Falle der Verhinderung wird die Obfrau/der Obmann mit Ausnahme von Punkt §11(1) durch den/die Stellvertreter/in vertreten.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Obfrau/des Obmanns und der/des Schriftführers/In, in Geldangelegenheiten der Obfrau/des Obmanns und der/des Kassiers/In.
- (5) Bei Gefahr in Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Elternausschusses fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Anordnungen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Schriftführer/In und Kassier/In werden im Falle ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter/In vertreten.
- (7) Der Schriftführerin/dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls, die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines und die Archivierung der Vereinsschriftstücke für mindestens sieben Jahre. Alle Schriftstücke des Elternvereines müssen vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
- (8) Der Kassierin/dem Kassier obliegt die Übernahme (siehe §3(3)) der Vereinsgelder sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Generalversammlung und des Elternausschusses, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist. Sämtliche Belege sind sorgfältig zu verwahren und mit einer fortlaufenden Nummer im Kassabuch einzutragen.
- (9) Zeichnungsberechtigt bezüglich des Vereinskontos ist ausnahmslos die/ der Vorsitzende und die/ der KassierIn. Die Vereinsgeschäfte sind nach dem Vier-Augen-Prinzip anzuwenden.
- (10) Die zwei gleichwertigen Rechnungsprüfer/Innen haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben alle auf die Vereinsgebarung bezüglich Schriften und Bücher regelmäßig, mindestens aber alle

Vierteljahre, zu überprüfen und über das Ergebnis der Überprüfung dem Ausschuss bzw. der Generalversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden

### **§13. Schiedsgericht**

- (1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- (2) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichter/Innen. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreise der Vereinsmitglieder.
- (3) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und mindestens zweier seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine vereinsinterne Berufung möglich.

### **§14. Auflösung des Vereines**

- (1) Die Auflösung kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Generalversammlung ausdrücklich angeführt sein.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.
- (3) Die die freiwillige Auflösung beschließende Generalversammlung hat auch festzusetzen, welchen gemeinnützigen Zwecken im Rahmen der Evangelischen Kirche A.B. das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

Endfassung des Entwurfs der Vereinsstatuten des Evangelischen Realgymnasiums Donaustadt Wien, 20. November 2017

Ende des Dokumentes.